

Sitzung vom 5. April 2000

**543. Anfrage (Gewährung eines fremdenpolizeilichen Aufenthaltsstatus für Flüchtlinge aus dem Kosovo)**

Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 17. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Infolge der Konfliktsituation in Kosovo weilen mehrere Tausend Flüchtlinge mit der Aufenthaltsbewilligung F oder N, zum Teil mit ihren Familienangehörigen, seit mehreren Jahren (teilweise sogar bis zu zehn Jahren) in der Schweiz. Sie sind hier integriert, dies heisst: Sie haben Deutsch gelernt, üben seit Jahren eine feste Erwerbstätigkeit aus und bestreiten so ihren Lebensunterhalt. Sie sind in ihren Wohngemeinden sozial vernetzt. Die Kinder sind teils hier geboren und gehen hier zur Schule. Sie sind entsprechend kulturell geprägt und fühlen sich in der Schweiz mehrheitlich zu Hause.

Auf Grund der langjährigen Anwesenheit und Arbeit in der Schweiz und des erreichten Integrationsgrades ist es ein Gebot der elementaren Mitmenschlichkeit, diesen Flüchtlingen den weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu bewilligen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hält der Regierungsrat die Wegweisung von Flüchtlingen aus dem Kosovo mit mehr als vier Jahren Anwesenheitsdauer für zumutbar?
2. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass bei den betroffenen Flüchtlingen die bisherige Anwesenheitsdauer, der Integrationsgrad sowie die persönliche und berufliche Perspektive im Falle einer Rückkehr berücksichtigt werden müssen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, in dieser Sache aktiv zu werden und beim Bundesrat eine Sonderregelung für einen weiteren dauernden Verbleib zu beantragen (analog Härtefallregelung bei ehemaligen Saisoniers aus dem Kosovo)?
4. Mit welchen konkreten Massnahmen will der Regierungsrat die bei uns heimisch gewordenen Menschen aus dem Kosovo den künftigen Aufenthalt im Kanton Zürich ermöglichen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Der Bundesrat hat am 1. März 2000 beschlossen, mehrere Gruppen von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich unabhängig von ihrer Nationalität vorläufig aufzunehmen, die vor dem 31. Dezember 1992 eingereist sind. Bedingung ist, dass die lange Anwesenheit nicht auf einem missbräuchlichen Verhalten der Betroffenen beruht und dass diese sich in der Schweiz gut integriert haben. Diese Regelung umfasst unter der Bezeichnung «Humanitäre Aktion 2000» potenziell rund 13000 Personen – in erster Linie srilankische Staatsangehörige –, bei denen die lange Anwesenheit auf die Situation im Heimatstaat oder auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die schweizerischen Behörden die Behandlung vieler Gesuche zu Gunsten anderer Prioritäten zurückstellen mussten. Diese Lösung erfolgt in Anwendung von Art. 44 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31), wonach das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) bei Vorliegen eines Härtefalls die vorläufige Aufnahme verfügen kann. Obwohl diese Bestimmung für hängige Asylverfahren gilt, ist der Bundesrat der Auffassung, dass Personen mit unterschiedlichem Rechtsstatus, die sich faktisch in der gleichen Situation befinden, Anspruch auf eine rechtsgleiche Behandlung haben. Nicht unter diese Regelung fallen sollen Personen, deren bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie nicht bereit sind, sich in die schweizerische Rechtsordnung einzufügen, die Straftaten begangen haben oder die durch fehlende Mitwirkung am Verfahren bzw. beim Vollzug ihre lange Aufenthaltsdauer bewirkt haben; ebenso Personen, die untergetaucht sind, auch wenn sie sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder bei den Behörden melden.

Asylverfahren und Gewährung vorübergehenden Schutzes sind nach Asylgesetz Sache der Bundesbehörden. Sie legen sowohl die Aufnahme ins Verfahren als auch dessen Beendigung bzw. die Aufhebung des vorübergehenden Schutzes fest. Sie beurteilen, in wel-

chen Fällen eine schwer wiegende persönliche Notlage gestützt auf Art. 44 Abs. 3 AsylG die vorläufige Aufnahme rechtfertigt. Mit der «Humanitären Aktion 2000» hat der Bundesrat in Anwendung dieser Bestimmung festgelegt, in welchen Fällen er eine schwer wiegende persönliche Notlage als gegeben bzw. die Rückkehr ins Heimatland als zumutbar erachtet. Zu erwähnen ist dabei, dass nach der Härtefallrechtsprechung des Bundesgerichts ein über vierjähriger Aufenthalt allein noch keine schwer wiegende persönliche Notlage zu begründen vermag. Eine generelle Aufenthaltsregelung bereits ab dieser Anwesenheitsdauer käme somit ohnehin nicht in Frage.

Im Übrigen steht es Betroffenen frei, unabhängig von der «Humanitären Aktion 2000», die Frage des Härtefalls nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens individuell beurteilen lassen. Bei noch hängigen Asylverfahren erfolgt die Prüfung im Rahmen von Art. 44 Abs. 3 AsylG durch das BFF im Zusammenhang mit dem Asyl- und Wegweisungsentscheid. Bei bereits rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheiden können im Einzelfall bestehende Vollzugshindernisse im Rahmen von Wiedererwägungs-, Revisions- und Fristerstreckungsgesuchen gemäss der normalen Behandlungspraxis berücksichtigt werden.

Die vom Bund getroffene grosszügige Lösung sowie die individuell zur Verfügung stehenden Möglichkeiten werden den humanitären Erfordernissen ausreichend gerecht. Vorstösse bei den Bundesbehörden erübrigen sich deshalb. Zudem ist erneut festzustellen, dass die innenpolitische Bereitschaft, auch künftig vorübergehende Aufnahmen zu gewähren, nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn heute der Wille erkennbar ist, dieser Aufnahme nach dem Wegfall der Voraussetzungen ein Ende zu setzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**